

## **DEGEMED-Faktenblatt zu Corona-Testverordnung – TestV Umsetzungshinweise für Reha-Einrichtungen**

### **Was bedeutet die neue Testverordnung für Reha-Einrichtungen?**

Reha-Einrichtungen können seit dem 15.10.2020 eigenständig asymptomatische Corona-Testungen verlangen und auch unter bestimmten Voraussetzung durchführen. Die notwendigen Informationen dazu stehen im Folgenden im Faktenblatt. Die Kosten für die Tests werden über die Kassenärztlichen Vereinigungen (KV) der Länder abgerechnet und erstattet.

### **Was ist die rechtliche Grundlage hierfür?**

Das Robert-Koch-Institut (RKI) erstellt [die Nationale Teststrategie](#), die Art und Umfang der Testungen empfiehlt. Die „Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ ([Corona-Testverordnung – TestV](#)) vom 15.10.2020 schafft die rechtlichen Voraussetzung zur Umsetzung der Teststrategie.

### **Welche Testungen empfiehlt das RKI?**

Das RKI empfiehlt die Durchführung von folgenden Arten der Testung: Sogenannte PCR-Tests („Real-time Reverse-Transkriptase-Polymerase-Kettenreaktion, engl. abgekürzt RT-PCR) sowie Antigentests, zu unterscheiden in PoC-Antigen-Tests (point of care Test), die vor Ort durchgeführt werden und Antigen-Tests als Labortests, die für größere Probenmengen geeignet sind (Quelle RKI).

### **Worin unterscheiden sich die Tests?**

PCR-Tests sind sehr sensitiv, d.h. sicher im Ergebnis. Das Ergebnis liegt aber oft erst nach mehr als 48 h vor und wird von einem Labor erbracht. Während dieser Zeit besteht weiterhin die Gefahr der Weiterverbreitung einer Infektion.

PoC-Antigen-Tests sind sogenannte Schnelltests, weil das Ergebnis innerhalb von 15 Minuten vorliegt. Die Durchführung muss durch medizinisches Personal erfolgen. Es wird zum Nachweis einer Infektion eine höhere Viruslast als beim PCR Test benötigt. Das heißt, ein negativer PoC-Antigen-Test schließt eine Infektion nicht aus. Ebenso kann ein positives Ergebnis auch falsch sein, daher sollte auch ein positiver Test mit einem PCR-Test überprüft werden.

Antigen-Labortests sind ebenfalls weniger sensitiv als PCR-Tests. Sie dienen daher ebenfalls nur der Ergänzung der PCR-Tests und sollen auch keine bestehenden Hygienemaßnahmen ersetzen.

### **Welche Art Testungen empfiehlt das RKI?**

Aus der unterschiedlichen Aussagekraft der Testergebnisse leitet das RKI die Testempfehlung ab.

Der PCR-Test wird für alle Fälle der Testung von symptomatischen Personen empfohlen. Bei asymptomatischen Personen sollte immer dann ein PCR-Test erfolgen, wenn ein Ausbruch in einer Einrichtung vorliegt. Dies gilt sowohl für das Personal als auch für Patienten. Patienten sollten darüber hinaus bei der Aufnahme in Einrichtungen mit PCR-Testungen auf das Vorliegen einer Corona-Infektion überprüft werden.

Für die weitere Testung von Patienten während eines Aufenthalts ebenso wie für Besucher soll ein PoC-Antigen-Test angewendet werden. Ein positives PoC-Antigen-Test-Ergebnis sollte immer durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Testung von Mitarbeitern soll vor Arbeitsaufnahme und während der Tätigkeit durch Antigentests erfolgen. Je nach Inzidenzlage kann das Gesundheitsamt aber von der Empfehlung abweichen.

### **Wie werden die Testungen abgerechnet?**

Die Testungen werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds, also der GKV erstattet. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die KVn der Länder. Derzeit ist die Kenntnislage zur Corona-TestV bei den verschiedenen KVn sehr unterschiedlich. Dennoch sollten sich Reha-Einrichtungen vor Beginn der Testungen mit der jeweiligen KV in Verbindung setzen. Die KV Mecklenburg-Vorpommern hat als erste (uns bekannte) KV ein Merkblatt zur Umsetzung der TestV durch Reha-Einrichtungen erstellt. [Das Merkblatt ist hier zu finden.](#) Im Merkblatt empfiehlt die KV Mecklenburg-Vorpommern neben der Kontaktaufnahme mit den Landes-KVn eine sorgfältige Dokumentation aller vorgenommenen Testungen.

### **Ab wann kann bundesweit abgerechnet werden?**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) soll bis zum 12. November 2020 ein Formblatt erstellen, mit dem die Testungen abgerechnet werden können. Die Abrechnung soll dann quartalsweise erfolgen. Reha-Einrichtungen müssen also in Vorleistung für die Testkosten gehen.

### **Was kann abgerechnet werden?**

#### **Vergütung von Laborleistungen für PCR-Tests**

Die an die Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Diagnostik mittels eines PCR-Tests einschließlich der allgemeinen (ärztlichen) Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten beträgt je Nachweis pauschal 50,50 Euro.

#### **Vergütung von Laborleistungen für Antigen-Tests**

Die an die Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Diagnostik mittels eines Antigennachweises mit Labornachweis einschließlich der allgemeinen (ärztlichen) Laborleistungen, Versandmaterial und Transportkosten beträgt je Nachweis pauschal 15 Euro.

#### **Vergütung von ärztlichen Leistungen**

Die an die Leistungserbringer zahlende Vergütung für das Gespräch im Zusammenhang mit der Testung für die Entnahme von Körpermaterial und für die Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das Vorliegen einer Infektion beträgt je Nachweis pauschal 15 Euro.

#### **Vergütung von Leistungen im Rahmen von PoC-Antigen-Tests**

Die an die Leistungserbringer zu zahlende Vergütung für die Leistungen der Diagnostik mittels eines PoC-Antigen-Testes beträgt inklusive der Sachkosten des verwendeten PoC-Antigen-Tests pauschal 7 Euro je Nachweis.

Außerdem können einmalig 70 Euro für die ärztliche Schulung des Personals zur Anwendung und Auswertung von PoC-Antigen-Tests abgerechnet werden.

### **Welche Voraussetzungen muß die Reha-Einrichtung vor der Durchführung eigener Tests erfüllen?**

1. Reha-Einrichtungen müssen die Durchführung eigener Testungen beim zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst beantragen und auf diesen Antrag hin die Ermächtigung dazu erhalten. Einzelne Länder (z. B. Bayern) haben auf das Antragerfordernis bereits verzichtet und die Reha-Einrichtungen zur Durchführung direkt beauftragt.
2. Reha-Einrichtungen müssen ein Testkonzept erstellen und dieses vom zuständigen Öffentlichen Gesundheitsdienst genehmigen lassen. Ohne Genehmigung erfolgt keine Kostenerstattung.

### Welche Angaben muss das Testkonzept enthalten?

Das Testkonzept muss Angaben darüber enthalten, wie viele Personen in der Einrichtung behandelt, gepflegt und untergebracht werden. Entsprechend der Anzahl der festgestellten Personen können Poc-Antigen-Test zu eigenen Verantwortung beschafft werden. Auch hier scheint es unterschiedliche Vorgehensweisen der Länder bei der Umsetzung zu geben. Der Freistaat Bayern z.B. hat ein Mustertestkonzept erstellt und dies den Reha-Einrichtungen des Landes zur Verfügung gestellt. Dieses Musterkonzept gilt zugleich auch als genehmigtes Konzept solange, bis Reha-Einrichtungen ein eignes, genehmigtes Konzept vorliegen haben.

### Woher kann man die Corona-Test beziehen?

Derzeit ist der Zugang zu Corona-Tests offenbar sehr unterschiedlich. In jedem Fall aber muss der Test von einem durch das [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte \(BfArM\)](#) lizenzierten Anbieter bezogen werden. Die Liste ist öffentlich und wird fortlaufend aktualisiert. Daher rät die KBV auch von der Beschaffung größerer Vorräte (mehr als 4 Wochen) ab. Denn wenn ein Anbieter von der Liste genommen wird, ist auch der Test nicht mehr erstattungsfähig.

### Wie häufig kann getestet werden?

Die asymptomatischen Tests können nicht uneingeschränkt durchgeführt werden. Testungen **vor** Aufnahme in eine Reha-Einrichtung können einmal wiederholt werden. **Während** des Aufenthalts in einer Reha-Einrichtung können einmal wöchentlich Testungen durchgeführt werden. Diese Regelung gilt sowohl für Rehabilitanden als auch als für Mitarbeiter. Gleiches gilt für Besucher der Einrichtung, sie können einmal wöchentlich getestet werden. Dabei ist ebenfalls zu beachten, dass die Menge der zur Verfügung stehenden Poc-Antigen-Tests begrenzt ist. Mit der Genehmigung des Testkonzepts legt der Öffentliche Gesundheitsdienst die Anzahl der PoC-Antigen-Test fest, die Reha-Einrichtungen in eigener Verantwortung beschaffen und nutzen können. Es stehen also nicht uneingeschränkt PoC-Antigen-Tests zur Verfügung.

### Wie erfolgt die Beauftragung der Reha-Einrichtungen?

Reha-Einrichtungen können selber Testungen durchführen, wenn sie vom Öffentlichen Gesundheitsdienst dazu ermächtigt sind, als sogenannte „Dritte“ Leistungserbringer neben den bereits bestehenden Testzentren, niedergelassenen Ärzten usw.. Die Umsetzungspraxis kann in den einzelnen Ländern unterschiedlich gehandhabt werden. Der Freistaat Bayern hat alle Reha-Einrichtungen im Land mit einem Schreiben die Ermächtigung bereits erteilt.